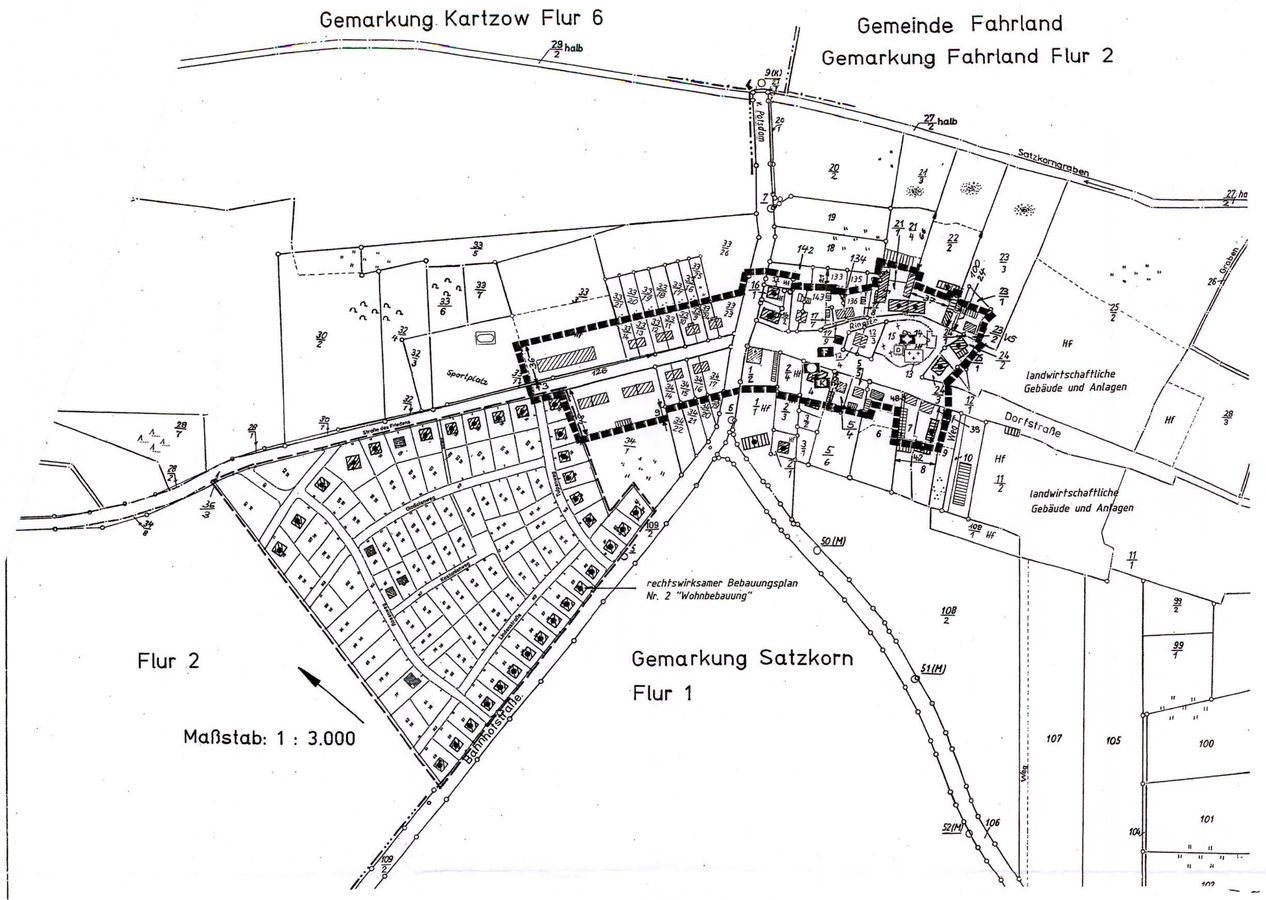

Hinweis zur Planunterlage

Die Planunterlagen wurden erstellt aus Flurkarten der Flure 1 und 2 der Gemarkung Satzkorn im Maßstab 1 : 3.000, die vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark 1959 herausgegeben wurden und uns am 20.11.2000 zur Verfügung gestellt wurden.

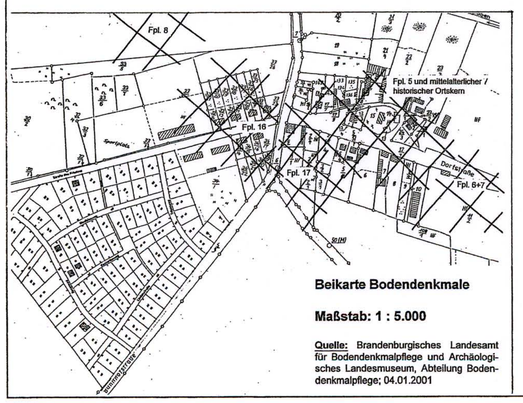

Beikarte Bodendenkmale

Maßstab: 1 : 5.000

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege; 04.01.2001

Legende

Festsetzungen

- räumlicher Geltungsbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- 48 — Abstandsangabe Grenze zwischen Innen- und Außenbereich in Meter

Nachrichtliche Übernahmen

Der gesamte mittelalterliche / historische Ortskern ist ein eingetragenes Bodendenkmal mit mehreren Fundplätzen.

- Grenze des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnbebauung"
- D — Baudenkmal

Bestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- nachkartierte Gebäude
- Öffentliche Verwaltung
- K — Kindertagesstätte
- F — Feuerwehr
- Sportplatz
- Friedhof

Planunterlage

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 1/1 — Flurstücksnummer
- abgemarkter Grenzpunkt
- 6 — Aufnahmepunkt
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Abgrenzung bestehender Nutzungen
- Unland
- Grünland
- Laubwald / Nadelwald
- Friedhof
- Gartenland

Satzung

der Gemeinde Satzkorn über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I, S. 2141, berichtigt 1998 S. 137) erlässt die Gemeinde Satzkorn folgende Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der Abgrenzungslinien liegt. Die Abgrenzungslinien umfassen die in der folgenden Liste aufgeführten Grundstücke vollständig oder teilweise. Die planungsrechtliche Grenze der teilweise (tw.) in der Liste aufgeführten Grundstücke wird durch Bemaßung in der Planzeichnung bestimmt.

Folgende Flurstücke werden Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage:

Flur 1
Flurstücke: 1/2; 2/4; 4 (tw.); 5/4 (tw.); 5/5; 6 (tw.); 7 (tw.), 8 (tw.); 12/1 (tw.); 12/3; 12/4; 13; 14; 15; 16/1; 16/2; 17/3; 17/7; 17/8 (tw.); 17/9; 21/1 (tw.); 22/2 (tw.); 23/1 (tw.); 23/2; 23/3 (tw.); 24/1; 24/2; 24/3; 109/2 (tw.); 133 (tw.); 134; 136; 142 (tw.); 143 (tw.)

Flur 2
Flurstücke: 33/1 (tw.); 33/3 (tw.); 33/9; 33/10; 33/11; 33/12; 33/13; 33/14; 33/23; 33/24; 34/1 (tw.); 34/14; 34/15; 34/16; 34/17; 36/3 (tw.)

§ 2 Nachrichtliche Übernahmen

Denkmale

Im Bereich der Satzung befindet sich folgendes in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingetragene Einzeldenkmal:
- Dorfkirche (eingetragen am 20.01.1982)

Das Einzeldenkmal ist in die Planzeichnung eingetragen. Für das eingetragene Denkmal gilt der Umgebungsschutz des § 14 BbgDSchG.

Im Bereich der Satzung befindet sich das Bodendenkmal
- Mittelalterlicher historischer Ortskern mit mehreren Fundplätzen

Dies erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen eines flächenhaften Bodendenkmals gemäß § 2 Abs. 1 und 5 des BbgDSchG einschließlich ihrer Umgebungsschutzzone. Die gesamte Ortslage ist als Bodendenkmal ausgewiesen, hierzu liegt ein Beiplan bei.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzkorn, 13.02.2001

Vorsitzende der Gemeindevertretersitzung (Schmidt)

L.S.

Amtsdirektor Moritzen

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satzkorn hat in ihrer Sitzung am 23.05.2000 die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Neu Fahrland, 27.03.2001 (Ort, Datum) — (Vorsitzende der Gemeindevertretung) (Schmidt)

Neu Fahrland, 27.03.2001 (Ort, Datum) — (Siegelabdruck) — (Amtsdirektor) Moritzen

2. Satzung

Die Klarstellung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 13.02.2001 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Satzkorn als Satzung beschlossen.

Neu Fahrland, 27.03.2001 (Ort, Datum) — (Vorsitzende der Gemeindevertretung) (Schmidt)

Neu Fahrland, 27.03.2001 (Ort, Datum) — (Siegelabdruck) — (Amtsdirektor) Moritzen

3. Anzeige

Die Klarstellungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2 BbgBauGBDG mit Schreiben vom 27.03.2001 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

(Ort, Datum) — (Vorsitzende der Gemeindevertretung)

Neu Fahrland, 29.03.2001 (Ort, Datum) — (Siegelabdruck) — (Amtsdirektor) Moritzen

4. Ausfertigung

Die Klarstellungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Neu Fahrland, 09.04.2001 (Ort, Datum) — (Siegelabdruck) — (Vorsitzende der Gemeindevertretung) (Schmidt)

Amtsdirektor Moritzen

5. Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 17.04.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Satzung ist am 17.04.2001 in Kraft getreten.

(Ort, Datum) — (Vorsitzende der Gemeindevertretung)

Neu Fahrland, 18.04.2001 (Ort, Datum) — (Siegelabdruck) — (Amtsdirektor) Moritzen

6. Katasterbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 20.11.2000 übereinstimmen.

Teltow, den 12.03.2001 (Ort, Datum) — (Siegelabdruck) — i.A. Jakisch, KVR (Katasteramt)

Gehört zum Bescheid des LUPB vom 2.4.01.
i.A. Schmidt

Gemeinde Satzkorn

Amt Fahrland; Landkreis Potsdam-Mittelmark

Satzung

über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Stand 13.02.2001 Maßstab 1 : 3.000